

NS-Herrschaft und Denunziation: Anmerkungen zu Defiziten in der Denunziationsforschung

Dörner, Bernward

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Dörner, B. (2001). NS-Herrschaft und Denunziation: Anmerkungen zu Defiziten in der Denunziationsforschung. *Historical Social Research*, 26(2/3), 55-69. <https://doi.org/10.12759/hsr.26.2001.2/3.55-69>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

NS-Herrschaft und Denunziation

Anmerkungen zu Defiziten in der Denunziationsforschung

*Bernward Dörner**

Abstract: For decades, denunciation and its significance for the Nazi regime was largely ignored by historical research. From the end of the 1980s, this taboo was gradually recognised and broken down by scholars. This change of research paradigm, however, now appears to cloud our view of the complex dependencies between readiness to denounce and the prevailing political system. The term ‘denunciation society’ proves analytically insufficient, whilst the term ‘self-policing society’ neglects the regime’s role during denunciations by ordinary citizens. Denunciation was raised from irrelevant utterance to politically significant act only by the behaviour of the regime itself. The particular emphasis of denunciation behaviour in current denunciation research remains one-sided and suffers from an underestimation both of the power of the Gestapo and of the resistance potential of the general populace. A ‘correction of the correction’ of research is needed in order to facilitate a better grasp of the complex dependencies between the rulers and the ruled, between the regime and society.

Die ‘Entdeckung’ der Denunziation in der Nachkriegsforschung

Jahrzehntelang wurde die Bedeutung von Denunziationen für das Funktionieren der nationalsozialistischen Herrschaft von der historischen Forschung weitgehend ignoriert. Seit Ende der 80er Jahre wurde die Tabuisierung dieses The-

* Address all communications to Bernward Dörner, Jablonskistr. 6, D-10405 Berlin,
E-mail: bernward.doerner@otelo-online.de

mas jedoch zunehmend erkannt und durchbrochen. Der Paradigmenwechsel in der Forschung trübt jedoch häufig - nicht zuletzt auch bei den wichtigsten Protagonisten der Trendwende - den Blick für die komplizierten Wechselwirkungen zwischen Denunziationsbereitschaft und politischem System. Auf einige dieser Defizite möchte dieser Beitrag aufmerksam machen.

Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung von Denunziationen für die Aufrechterhaltung der nationalsozialistischen Herrschaft mag es zunächst verwundern, daß in der Literatur, sieht man von einer kurzen Debatte über die Zulässigkeit der Ahndung von Denunziationsverbrechen mittels des Alliierten Kontrollratsgesetzes Nr. 10 (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) kurz nach dem Ende des NS-Regimes ab,¹ der Bedeutung von Denunzianten für das Funktionieren des NS-Regimes nur in wenigen wissenschaftlichen Beiträgen Rechnung getragen worden ist. Vielleicht war diese Zurückhaltung Ausdruck einer starken, auch die Historiker einschließenden Tabuisierung dieses Themenfeldes, ging es hierbei doch um die Frage nach der Mitverantwortung jedes Einzelnen für das Funktionieren des Regimes. Insofern mag es vielleicht nicht überraschen, daß trotz der nur noch schwer zu überschauenden Fülle der Literatur zum Nationalsozialismus und trotz - man könnte auch sagen wegen - der grundlegenden Bedeutung des Phänomens 'Denunziation' erst relativ spät intensive Untersuchungen zu diesem Thema vorgelegt worden sind. Die Gründe können nicht nur auf den Verlust an einschlägigen Quellen und auf Zugangshindernisse in den Archiven zurückgeführt werden. Wer sich mit den Akten von Justiz und Polizei auseinandersetzte, mußte feststellen, daß bei verschiedenen Delikten ein großer Teil der Strafverstöße ohne Anzeigen aus der Bevölkerung kaum zu verfolgen gewesen wäre. Hierzu zählten insbesondere folgende typisch nationalsozialistische Unrechtsgesetze: 'Heimtücke-Verordnung' bzw. 'Heimtücke-Gesetz',² 'Wehrkraftzersetzung',³ 'Rundfunk-

¹ Zur juristischen Diskussion um die Ahndung von Denunziationsverbrechen vgl. v.a.: Hodo Frhr. von Hodenberg, Zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 durch deutsche Gerichte, in: Süddeutsche Juristen-Zeitung (SJZ), 1947, Sp. 113-122; Gustav Radbruch, Zur Diskussion über die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, in: ebd., Sp. 131-136; August Wimmer, Die Bestrafung von Humanitätsverbrechen und der Grundsatz 'nullum crimen sine lege', in: ebd., Sp. 123-130; Wilhelm Kiesselbach, Zwei Probleme aus dem Gesetz Nr. 10 des Kontrollrats, in: Monatszeitschrift für Deutsches Recht (MDR), 1947, S. 2-6; Th. Klefisch, Die NS-Denunziation in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone, in: MDR, 1948, S. 324-329; Richard Lange, Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 und deutsches Recht, in: Deutsche Rechts-Zeitschrift 1948, S. 155-161 u. S. 185-193.

² "Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung" vom 21. März 1933 RGB l. I 1933, S. 135 und "Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen" vom 20. Dezember 1934 RGB l. I 1934, S. 1269.

³ Äußerungen wurden durch § 5 Abs. 1 Nr. 1 der "Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und im besonderen Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung)" vom 17. August 1938 RGB l. I 1939, S. 1455-1457 verfolgt.

verbrechen⁴ sowie weitere Äußerungsdelikte ('Grober Unfug',⁵ §§ 134 a und b des damaligen StGB), 'Umgang mit Kriegsgefangenen'⁶ und 'Rassenschande'.⁷ Ein Aufsatz Martin Broszats, der 1977 als erster das Thema wieder aufgriff, blieb nur wenig beachtet und löste keine wissenschaftlichen und publizistischen Kontroversen aus.⁸ Auch Reinhard Manns Ergebnisse, die ebenfalls die Bedeutung der Denunziationsproblematik offen legten, blieben - nicht nur, weil nach Manns Tod das Projekt nicht fortgeführt wurde - zunächst nur unzureichend gewürdigt. Dies änderte sich, zunehmend in den 90er Jahren. Zu nennen sind hier insbesondere die Veröffentlichungen Robert Gellatelys, die dem Wandel in der öffentlichen Wahrnehmung des Denunziationsphänomens maßgeblich zum Durchbruch verhalfen.⁹ Einen wichtigen Beitrag zu diesem Trendwechsel in der sozialgeschichtlichen Forschung leisteten auch Publikationen von Klaus-Jürgen Mallmann und Gerhard Paul.¹⁰ Gisela Diewald-Kerkmann bündelte den damaligen Forschungsstand und untersuchte systematisch am Beispiel der Region Lippe das Anzeigeverhalten der Bevölkerung in der NS-Zeit.¹¹ Inge Marszolek legte eine biographische Studie über Helene Schwärzel, die Denunziantin Carl Goerdelers, vor.¹² Seitdem ist die Zahl der Publikationen zum Thema Denunziation weiter gestiegen, verwiesen sei hier

⁴ "Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen" vom 1. September 1939 RGB l. I 1939, S. 1683. Eine Dissertation, die von Michael Hensle, Berlin, erstellt wird, beschäftigt sich auch mit dem Denunziationsverhalten bei diesem Delikt.

⁵ § 360 Nr. 11 StGB.

⁶ § 4 'Wehrkraft-Schutz-Verordnung' ("Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes" vom 25. November 1939 RGB l. I 1939, S. 2319.

⁷ § 2 'Blutschutzgesetz' ("Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre") vom 15. September 1935 RGB l. I 1935, S. 1146.

⁸ Martin Broszat, Politische Denunziationen in der NS-Zeit. Aus Forschungserfahrungen im Staatsarchiv München, in: Archivalische Zeitschrift, 1977, S. 221-238.

⁹ Robert Gellately, The Gestapo and German Society: Political Denunciation in the Gestapo Case Files, in: The Journal of Modern History, 1988, S. 654-694; ders., The Gestapo and German Society: Enforcing Racial Policy 1933-1945, Oxford 1990 (dt.: Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft. Die Durchsetzung der Rassenpolitik 1933-1945, Paderborn 1993).

¹⁰ Klaus-Michael Mallmann u. Gerhard Paul, Herrschaft und Alltag. Ein Industrieviertel im Dritten Reich, Bonn 1991; dies., Resistenz oder loyale Widerwilligkeit? Anmerkungen zu einem umstrittenen Begriff, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 1993, S. 99-116; dies., Die Gestapo. Mythos und Realität, Darmstadt 1995.

¹¹ Gisela Diewald-Kerkmann, Politische Denunziation im NS-Regime oder die kleine Macht des 'Volksgenossen', Bonn 1995.

¹² Inge Marszolek, Die Denunziantin. Die Geschichte der Helene Schwärzel 1944-1947, Bremen 1993.

auf die Beiträge von Rita Wolters,¹³ Katrin Dördelmann,¹⁴ Michael Lay,¹⁵ Günter Jerouschek, Inge Marszolek und Hedwig Röcklein,¹⁶ Dieter W. Rockenmaier,¹⁷ Friso Ross, Achim Landwehr¹⁸ und Karol Sauerland.¹⁹

Bilanzierend kann festgestellt werden, daß zwar noch ein großer Forschungsbedarf zum Denunziationsverhalten der Bevölkerung existiert, eine Ausblendung dieses Aspekts jedoch aufgrund des gestiegenen Augenmerks in absehbarer Zeit ausgeschlossen ist. Im folgenden werden deshalb Einseitigkeiten und Fehler thematisiert, die dem Verfasser bei Publikationen zum Thema Denunziation aufgefallen sind.²⁰

Denunziation - ‘eine weibliche Domäne’?

Daß Frauen zu Klatsch und auch Denunziation neigen, ist ein weitverbreitetes geschlechtsspezifisches Rollenklischee. In vielbeachteten Veröffentlichungen wird dieses Vorurteil reproduziert und publizistisch verstärkt. In einem wichtigen Beitrag über den Umgang der Bundesrepublik mit den NS-Tätern wird Denunziation z.B. von Jörg Friedrich als „eine weibliche Domäne“ bezeichnet.²¹ Irritierend ist dabei insbesondere, daß Friedrich, der sich ein Jahr zuvor, bei seiner wichtigen Veröffentlichung über die Schonung der Justizmörder der nationalsozialistischen Phase in der Bundesrepublik, auf die Urteilsammlung ‘Justiz und NS-Verbrechen’ gestützt hat, die Fakten offenkundig ignoriert.²² In einer anderen Publikation zum Thema Denunziation stellt die Psychologin

¹³ Rita Wolters, Verrat für die Volksgemeinschaft. Denunziatinnen im Dritten Reich, Pfaffenweiler 1996.

¹⁴ Karin Dördelmann, Die Macht der Worte. Denunziationen im nationalsozialistischen Köln, Köln 1997.

¹⁵ Michael Ley, “Zum Schutze des deutschen Blutes...”. ‘Rassenschande’-Gesetze im Nationalsozialismus, Bodenheim 1997.

¹⁶ Günter Jerouschek, Inge Marszolek u. Hedwig Röcklein, Denunziation. Historische, juristische und psychologische Aspekte, Tübingen 1997.

¹⁷ Dieter W. Rockenmaier, Denunzianten.

¹⁸ Friso Ross u. Achim Landwehr (Hg.), Denunziation und Justiz. Historische Dimensionen eines sozialen Phänomens, Tübingen 2000.

¹⁹ Karol Sauerland, Dreißig Silberlinge. Denunziation - Gegenwart und Geschichte, Berlin 2000.

²⁰ Verwiesen sei hier auch auf Bernward Dörner, ‘Heimtücke’: Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933-1945, Paderborn 1998.

²¹ Jörg Friedrich, Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik, Frankfurt (M.) 1984, S. 8.

²² Jörg Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation, Hamburg 1983.

Helga Schubert „Judasfrauen“ vor.²³ Plakativ und wirkungsvoll wird hier - anhand von zehn Fällen - suggeriert, es gäbe eine besondere weibliche Affinität zur Denunziation. Derartige Äußerungen über das Anzeigeverhalten müssen, da sie für die Gesellschaft in der NS-Zeit keine ausreichende Bestätigung in dem historischen Verhalten der Geschlechter finden, vor allem als Ausdruck immer noch fortwirkender geschlechtsspezifischer Rollenklischees gewertet werden.²⁴ Um so wichtiger ist es, solchen pauschalen Unterstellungen entgegenzutreten.²⁵ Untersuchungen des Verfassers zur Umsetzung des ‘Heimtücke-Gesetzes’ beweisen das Gegenteil.²⁶ Bei den Denunzianten wie bei den Denunzierten dominierten eindeutig die Männer. Dies kann nur zum Teil auf die geringere Repräsentanz von Frauen in der Öffentlichkeit zurückgeführt werden, da auch in den Sphären, in welchen Frauen mindestens gleich stark vertreten waren wie Männer - so z.B. in Wohnungen -, ihr Anteil wesentlich hinter dem der Männer zurückblieb. Ob Denunziationen „im Bereich der Familie“ mit „wenigen Ausnahmen“ eine „weibliche Domäne“ gewesen sind, wie Klaus-Michael Mallmann und Gerhard Paul ausführen,²⁷ erweist sich im Licht der Untersuchung von Äußerungsdelikten als durchaus fraglich. Möglicherweise überließen die Frauen in vielen Fällen, entsprechend den eingeübten Geschlechterrollen, den ‘Familienoberhäuptern’ bei der Erstattung von Anzeigen den Vortritt, insbesondere dann, wenn es um politische Äußerungen ging. In jedem Fall kann aber festgestellt werden, daß Frauen, entgegen manchem weitverbreiteten Vorurteil, das zeigen auch die Zahlen aus der Kriegszeit, bei den Anzeigenden weit unterrepräsentiert waren. So waren Frauen unter den ‘Heimtücke’-Anzeigerstattem in Krefeld mit ca. 16 %, in Unterfranken mit ca. 19 %

²³ Helga Schubert, Judasfrauen. Zehn Fallgeschichten weiblicher Denunziation im Dritten Reich, Frankfurt (M.) 1990.

²⁴ Vgl. hierzu u.a. Sigrid Weigel, ‘Judasfrauen’. Sexualbilder im Opfer-Täter-Diskurs über den Nationalsozialismus, in: Feministische Studien, 1992, S. 121-131. In ihrem Kampf gegen den ‘Mythos von der unschuldigen Frau’, so stellt Weigel m.E. treffend fest, hat Schubert nur ‘wieder den Mythos von der qua Geschlecht verwerflichen Frau’ reproduziert.

²⁵ Vgl. in diesem Sinne auch Marszolek, Die Denunziantin, S. 124; Diewald-Kerkmann, Politische Denunziation, S. 131 ff.; dies., Politische Denunziation - eine “weibliche Domäne”?, in: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts, 1996, S. 11-35. Wenig Distanz zu Schuberts irreführender Publikation zeigt dagegen Gerhard Paul: “Auch in der Familie fand die Gestapo Helfer, besser noch Helferinnen. Etliche Ehefrauen brachten ihre Männer ins KZ und manche dadurch ums Leben. Auf die weibliche Denunziation im Dritten Reich hat als erste die DDR-Autorin Helga Schubert 1990 in Ihrem Buch ‘Judasfrauen’ anhand von zehn Fallgeschichten hingewiesen.“ Gerhard Paul, Deutschland, deine Denunzianten. Ob zur Nazizeit, in der BRD und DDR oder jetzt nach der Vereinigung: Es wird tüchtig denunziert. Die Untugend hat Tradition. Sie trägt Züge einer Leidenschaft, in: Die Zeit, 10.09.1993, S. 56.

²⁶ Vgl. Dörner, ‘Heimtücke’, S. 100 ff.

²⁷ Klaus-Michael Mallmann u. Gerhard Paul, Gestapo - Mythos und Realität, in: Bernd Flo-rath, Armin Mitter u. Stefan Wolle (Hg.), Die Ohnmacht der Allmächtigen. Geheimdienste und politische Polizei in der modernen Gesellschaft, Berlin 1992, S. 100-110, S. 107 f.

und in der Pfalz mit ca. 25 % bezogen auf ihren Anteil an der Bevölkerung jeweils deutlich unterrepräsentiert.²⁸ Dieses Ergebnis wird durch eine Auswertung der Verfolgtenakten in anderen Regionen bestätigt. So lag der Anteil von Frauen bei Denunziationen im Raum Köln wegen verschiedener vor dem Sondergericht abzuurteilender Delikte bei 25 %, ²⁹ im Raum Lippe bei 12 %.³⁰ Auch bei den Denunzianten, die mit ihrer Anzeige Verfahren vor dem Volksgerichtshof ausgelöst hatten, waren Frauen mit ca. 17 % eindeutig in der Minderheit.³¹

Erhärtet wird dieser Befund auch durch eine quantitative Auswertung von Strafverfahren wegen Denunziationsverbrechen im Nationalsozialismus nach 1945. Diewald-Kerkmann hat hierbei für den Raum Lippe einen Frauenanteil bei den Beschuldigten von 19 % festgestellt.³² Daß diesem deutlich niedrigeren Frauen- als Männeranteil bei den nach 1945 wegen Denunziationsverbrechen Angeklagten nicht nur regionale Gültigkeit zukam, ergibt sich aus einer Auswertung der einschlägigen Verfahren in der Sammlung 'Justiz und NS-Verbrechen'.³³ Auch hier ist die große Mehrzahl - 70 % - der Beschuldigten Männer.³⁴

Die Unhaltbarkeit der These von einer besonderen weiblichen Affinität zur Denunziation wird auch durch eine zeitgenössische Untersuchung zum Delikt der falschen Anschuldigung gestützt.³⁵ Übereinstimmungen im Täterprofil der strafrechtlich verfolgten falschen und der grundsätzlich straffreien wahren Anzeige erscheinen nicht zuletzt deshalb keineswegs abwegig, weil in beiden Fallgruppen die Anzeigen häufig ähnlich motiviert sind. Vor allem bei Anzeigen wegen Äußerungsdelikten ist häufig eine gleichermaßen böswillige Motivation des Informanten vorzufinden. Auch bei den Verurteilten wegen dieses Delikts (§ 164 StGB) liegt der Anteil der Frauen deutlich niedriger als der der Männer und erheblich unter ihrem Anteil an der Bevölkerung.³⁶

²⁸ Ebenda, S. 100.

²⁹ Vgl. Eric A. Johnson, German Women and Nazi Justice. Their Role in the Process from Denunciation to Death, in: Historical Social Research, 20, H.1, 1995, S. 33-69, S. 43.

³⁰ Prozentsatz der hinsichtlich ihres Geschlechts feststellbaren denunzierenden Personen. Vgl. Diewald-Kerkmann, Politische Denunziation im NS-Regime, S. 131.

³¹ Vgl. Klaus Marxen, Das Volk und sein Gerichtshof. Eine Studie zum nationalsozialistischen Volksgerichtshof, Frankfurt (M.) 1994, S. 71.

³² Vgl. Diewald-Kerkmann, Politische Denunziation im NS-Regime, S. 133.

³³ Christiaan Frederic Rüter (Hg.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, Amsterdam, 22 Bde, 1968-1981.

³⁴ Vgl. Diewald-Kerkmann, Politische Denunziation im NS-Regime, S. 133.

³⁵ Heinrich Geschke, Das Delikt der falschen Anschuldigung im Bezirk des Amtsgerichts Leipzig, Jena 1940.

³⁶ In den Jahren 1918-1936 wurde in dieser Region ein Frauenanteil der Verurteilten von 37,5 % festgestellt. Vgl. ebd., S. 18.

Daß Männer bei den Denunzianten eindeutig dominieren, ist für das 'Heimtücke-Gesetz' bewiesen. Dieser Befund wird nach Auffassung des Verfassers für alle Äußerungsdelikte in der NS-Zeit bestätigt werden. Ein durchaus anderes Bild könnte sich ergeben, wenn man das geschlechtsspezifische Denunziationsverhalten beim 'Umgang mit Fremdarbeitern' und bei 'Rassenschande' untersucht.³⁷ Die soziale Zusammensetzung der Denunzianten wie auch der Denunzierten wandelt sich nämlich mit der gesellschaftlichen Zone, die kriminalisiert wurde. Die 'Denunziantenpopulationen' sind somit deliktspezifisch zu differenzieren.

Die Überschätzung der Denunziation

Die kontrafaktische Unterstellung der Denunziation als vermeintlich 'weibliche Domäne' ist vor allem von Publizisten zu verantworten, die offensichtlich kein intensives Quellenstudium betrieben haben. Ein weiteres Defizit in der Denunziationsforschung resultiert jedoch nicht aus einer mangelnden Auseinandersetzung mit den einschlägigen Quellen, sondern paradoxerweise wohl eher aus einem gegenteiligen Verhalten: Das intensive Studium der Quantität und Qualität der Denunziationen, die in Justiz- und Gestapoakten vorzufinden sind, verleitet zu einer Überbetonung dieses Phänomens. Quellenkritisch ist folgendes festzuhalten: Da fast alle Verfolgungsvorgänge bei verschiedenen Delikten ('Heimtücke', 'Rassenschande', 'Wehrkraftzersetzung', 'Rundfunkverbrechen') auf Denunziationen zurückgehen, entsteht leicht der Eindruck, die Bevölkerung hätte fast durchweg aus Denunzianten bestanden. Dabei wird ausgeblendet, daß ein vermutlich außerordentlich großes Dunkelfeld strafbedrohlicher Handlungen nicht zur Anzeige gebracht wurde.³⁸ Dies kann am Beispiel der Umsetzung des 'Heimtücke-Gesetzes' aufgezeigt werden. Für das Jahr 1937 liegt die Zahl der von den Gestapostellen im ganzen Reichsgebiet zu meldenden Anzeigen nahezu vollständig vor: 17.168.³⁹ Selbst wenn man einräumen muß, daß diese Zahl nicht sämtliche Denunziationen und Denunziationsversuche aufgrund des 'Heimtücke-Gesetzes' umfaßt, so ist doch eines offensichtlich: Hunderttausende von Äußerungen, die durch das 'Heimtücke-Gesetz' kriminalisiert werden konnten, wurden definitiv nicht angezeigt. Dieser Befund, der auch für viele andere 'Delikte' gültig sein dürfte ('Wehrkraftzersetzung', 'Rundfunkverbrechen', 'Schwarzschlachten'), belegt,

³⁷ Näheren Aufschluß hierzu kann eine Dissertation zum Thema 'Rassenschande' bieten, die von Alexandra Przyrembel an der TU Berlin erstellt wird.

³⁸ Dies betont auch für 'zersetzerische' Äußerungen in der Wehrmacht in der Endphase des Krieges: Manfred Messerschmitt, Der 'Zersetzer' und sein Denunziant. Urteile des Zentralgerichts des Heeres - Außenstelle Wien - 1944, in: Wolfram Wette (Hg.), Der Krieg des kleinen Mannes. Eine Militärgeschichte von unten, München u. Zürich, S. 255-278, S. 275.

³⁹ BA, R 58/722, fol. 77; Dörner, 'Heimtücke', S. 234.

setzung', 'Rundfunkverbrechen', 'Schwarzschlachten'), belegt, daß nur eine Minderheit der Bevölkerung zur Anzeige bei 'Heimtückedelikten' bereit war - was der Stabilität des NS-Regime jedoch bezeichnenderweise keinen Abbruch tat.

Es bedurfte nämlich nur eines erheblichen Teils, keineswegs jedoch der Mehrheit der Bevölkerung, um alle beständig in Atem zu halten. Das Heer der Denunzianten war immerhin so groß, daß in jeder Gruppe mit einem von ihnen gerechnet werden mußte. Pauschalisierende Äußerungen über das Anzeigeverhalten der Bevölkerung in der NS-Zeit grenzen sich zwar mit Recht gegen die langjährige Verdrängung und Unterschätzung dieses Komplexes für das Funktionieren der NS-Diktatur ab, sie überzeichnen jedoch diesen Aspekt des Verfolgungsprozesses und halten einer empirischen Überprüfung nicht stand. Nur ein Teil der Zeugen von Millionen anzeigefähigen Äußerungen (alle irgendwie kritischen Bekundungen waren bekanntlich kriminalisierbar) schritt tatsächlich zur Anzeige. Dies geht, wie gesehen, aus den zeitgenössischen Statistiken von Gestapo und der Justiz zur Entwicklung des Delikts zweifelsfrei hervor. Daß Denunziationen das "zentrale Bindeglied zwischen Staatsapparat und Bevölkerung"⁴⁰ bildeten, ist durch die rekonstruierbaren Fakten nicht gedeckt.

Die Mehrzahl der Zeugen, das zeigt auch die Einzelanalyse der Verfolgungsvorgänge, wollte aus ganz unterschiedlichen (keineswegs unbedingt humanitären oder oppositionellen) Motiven nicht zu Denunzianten werden. Neben Sympathie mit dem 'Heimtückeredner' und Einverständnis mit dem Gehörten konnten hierbei auch taktische Gesichtspunkte bestimmend sein. So scheute man sich z.B., eine 'Verfolgungslawine' auszulösen, die nicht nur den Angezeigten, sondern auch dessen Familie unter sich begraben konnte. Darüber hinaus fürchteten viele potentielle Denunzianten auch Ächtung und Isolation in ihrem gesellschaftlichem Umfeld, das häufig politische Anzeigen gegen 'anständige' Nachbarn und Kollegen mißbilligte. Gefürchtet wurde auch die Rache des Angezeigten und seiner Verwandten und Freunde (Gegenvorwürfe, eigene wirtschaftliche Nachteile etc.) und darüber hinaus - je näher das Ende der NS-Herrschaft rückte, um so stärker - die Ahndung dieser Hilfsleistung für das Regime durch eine neue Regierung oder die Alliierten.

Zu verkennen, daß nur ein Teil der Bevölkerung durch Denunziation an der Sicherung der NS-Herrschaft mitwirkte, würde die Zurückhaltung großer Teile der Bevölkerung bei dieser Form der Kollaboration mit der Diktatur ignorieren. Der Blick würde dadurch darauf verstellt, daß die Zeugen von kritischen Äußerungen bei der Anzeige über einen Handlungsspielraum verfügten, der eine wesentliche Grundlage für die ethische und juristische Bewertung der Denunzianten ist. Zu unterstellen, die Bevölkerung habe unterschiedslos aus 'willigen' Denunzianten bestanden, liefe darüber hinaus auf eine Verkennung des Charakters der NS-Diktatur hinaus. Auch als das Regime einen rapiden Akzep-

⁴⁰ Paul, Deutschland, deine Denunzianten.

tanzverlust in der Bevölkerung erfuhr, konnte es noch bis zur totalen militärischen Niederlage seine Herrschaft aufrecht erhalten.⁴¹

Der Terminus der "sich selbst überwachenden Gesellschaft" (Gellately)⁴² reduziert das Denunziationsverhalten zu einseitig auf das Verhalten der Gesellschaft, ohne dabei ausreichend deren Wechselwirkung mit dem politischen System zu berücksichtigen. Von einer "denunziatorischen (Auto-) Mobilisierung" zu sprechen, ist ebenfalls verfehlt.⁴³ Erst das 'Denunziationsangebot' des Staates erhob unter anderen gesellschaftlichen Umständen belangloses denunziatorisches Gerede zum staatspolitisch erwünschten Hinweis. Der Begriff der "Denunziationsgesellschaft" (Gerhard Paul)⁴⁴ besitzt zudem wenig analytische Kraft. Würde er implizieren, es gäbe Gesellschaften ohne Denunziationen, so wäre dies zumindest höchst spekulativ, besser gesagt, eher irreführend. Denn wenn man Denunziation nicht nur als eine Mitteilung über ein normabweichendes Verhalten einer Person bei einer staatlichen Institution versteht, dann hat es wohl noch nie eine Gesellschaft gegeben, die frei von diesem Phänomen war. Anzunehmen, es werde in Zukunft eine Gesellschaft geben, die frei von Denunziation sein würde, darf als utopische Projektion bezeichnet werden. Wenn nun aber keine Gesellschaft bekannt ist, die als denunziationsfrei gelten kann, dann können die Gemeinwesen folglich nicht nach der Existenz von Denunziationen, sondern höchstens nach deren Ausmaß eingeschätzt werden. Hier jedoch würde sich gleich das Problem aufwerfen, daß nun zu entscheiden wäre, ab welcher Quantität von Denunziationen der zu untersuchenden Gesellschaft die Qualität "Denunziationsgesellschaft" zugesprochen werden soll.

Wenn die deutsche Gesellschaft in den Jahren 1933 bis 1945 in der Tat nicht ohne das Phänomen der Denunziation zutreffend erfaßt werden kann, so war das Anzeigeverhalten in seiner Quantität wie auch Qualität doch maßgeblich durch die politische Lage bestimmt. Die Machtübernahme durch die Nationalsozialisten veränderte in wenigen Tagen die Situation. Was gestern noch als Grundrecht galt, war nun - als Straftat - anzeigefähig. An einer ausreichenden Zahl von Denunzianten bestand - wie zumeist, insbesondere nach Systemwechseln - kein Mangel. Die politisch motivierte Kriminalisierung prägte somit

⁴¹ Der politische Schluß hieraus: Selbst wenn große Teile der Bevölkerung aus ethischen und politischen Gründen in einer zukünftigen Diktatur die Mitarbeit bei der Anzeige politischer Delikte verweigern - was unbedingt wünschenswert wäre -, so wird doch die Kooperation eines Teils der Bevölkerung zur Sicherung der Diktatur ausreichen. Folglich kann das Übel einer von Denunziation geprägten Gesellschaft nur durch die Verhinderung oder den Sturz der diktatorischen Verhältnisse erreicht werden.

⁴² "Die deutsche Gesellschaft überwachte sich selbst" lautet die zentrale These Gellatelys (Vortrag bei der Stiftung Topographie des Terrors am 24.02.1994). Gerhard Paul und Klaus-Michael Mallmann sprechen beziehungsweise auf ihn von einem "System gesellschaftlicher Selbstüberwachung" (Paul u. Mallmann, Gestapo-Mythos, S. 10).

⁴³ Paul, Deutschland, deine Denunzianten.

⁴⁴ Ebenda.

maßgeblich das Denunziationsverhalten. Entsprechendes gilt folglich auch für die Beendigung dieses Zustandes: Mit dem Untergang des NS-Regimes endete die Gelegenheit zur Denunziation von 'Rundfunkvergehen', 'Wehrkraftzersetzung' oder 'Heimtücke' schlagartig. Die Denunziationstätigkeit nach der Befreiung erfolgte unter völlig anderen Rahmenbedingungen und Intentionen, sie muß deshalb auch anders bewertet werden. Bei einer Untersuchung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede des Denunziationsverhaltens hilft der Begriff der "Denunziationsgesellschaft", wie gesehen, nicht weiter. Umfang und Qualität von Denunziationen sind maßgeblich vom Ausmaß der Tabuisierung bzw. Kriminalisierung von Verhaltensweisen bestimmt, hängen somit entscheidend von der staatlich-politischen Verfaßtheit einer Gesellschaft ab. So kennzeichnet den Charakter der NS-Herrschaft, daß nicht nur Handlungen denunzierbar waren, sondern sogar die - für unerwünscht erklärte - Existenz. Beispielsweise waren Juden, die sich ihrer Deportation in die Vernichtungslager entziehen wollten, durch Denunzianten höchst gefährdet.⁴⁵ Die Anzeigerstatter brauchten den Verfolgungsinstanzen nicht unbedingt eine 'Straftat', sondern nur deren unerwünschtes Dasein mitteilen.

Die Unterschätzung der Gestapo

Die Überschätzung der Bedeutung des denunziatorischen Elements in der NS-Zeit korrespondiert häufig mit einer Unterschätzung, bisweilen geradezu einer Verharmlosung, der Gestapo. Ihre Kennzeichnung als eine „der eigenen Feindbildprojektion hinterherhinkende, unterbesetzte und überbürokratisierte Behörde“ (Mallmann/Paul)⁴⁶ verkennt ihren Charakter.⁴⁷ Selbst bei Delikten,

⁴⁵ Vgl. Wladyslaw Bartoszewski u. Zofia Lewin (Hg.), *Righteous Among Nations. How Poles Helped the Jews 1939-1945*, London 1969; Nechama Tec, *When Light Pierced the Darkness: Christian Rescue of Jews in Nazi-Occupied Poland*, New York u. Oxford 1986; Pearl Oliner u. Samuel Oliner, *The Altruistic Personality: Rescuers of Jews in Nazi Europe*, New York 1988; Alexander Bronowski, *Es waren so wenige. Retter im Holocaust*, Stuttgart 1991; Mordechai Paldiel, *The Path of the Righteous. Gentile Rescuers of Jews During the Holocaust*, Hoboken 1992; Günther B. Ginzel (Hg.), "... das durfte keiner wissen!" Hilfe für Verfolgte im Rheinland von 1933 bis 1945. Gespräche, Dokumente, Texte, Köln 1995; Eva Fogelmann, "Wir waren keine Helden". Lebensretter im Angesicht des Holocaust. Motive, Geschichten, Hintergründe, Frankfurt (M.) u. New York 1995; Michael Kießner (Hg.), *Widerstand gegen die Judenverfolgung*, Konstanz 1996; Bernward Dörner, *Justiz und Judenmord: Todesurteile gegen Judenhelfer in Polen und der Tschechoslowakei 1942-1944*, in: Norbert Frei, Sybille Steinbacher und Bernd C. Wagner (Hg.), *Ausbeutung, Vernichtung, Öffentlichkeit. Neue Studien zur nationalsozialistischen Lagerpolitik*, München 2000, S. 249-263.

⁴⁶ Mallmann u. Paul, *Gestapo-Mythos und Realität*, S. 102.

⁴⁷ Hierauf verweisen Historiker unterschiedlicher Provenienz. Vgl. Norbert Frei, *Keine Angst vor der Gestapo? Zur Debatte über die Funktion der politischen Polizei im Nationalsozialismus*, in: *Frankfurter Rundschau*, 06.02.1996, S. 10; ders., *Zwischen Terror und Integrati-*

bei denen die Gestapo auf Anzeigen angewiesen war, wie z.B. beim 'Heimtücke-Gesetz', zeigt sich ihre zentrale Stellung im Verfolgungsprozeß. Sie konnte - was von denjenigen, die auf die vermeintlich niedrigen Personalzahlen der Gestapostellen verweisen, nicht genügend bedacht wird - auf die gesamte 'Infrastruktur' des NS-Systems zurückgreifen: Alle Behörden und Parteiorganisationen hatten jede Beobachtung regimfeindlichen Verhaltens der Gestapo zu melden. Das weitverzweigte Netz der Behörden und Parteidienststellen, das der Gestapo zur Verfügung stand, schuf ein strukturelles Denunziationsangebot an die Bevölkerung. Es verkürzte den Weg des Anzeigenden zur Erstattung der Anzeige und senkte damit die Hemmschwelle zur Denunziation. Nach Erstattung der Anzeige war die Gestapo faktisch die 'Herrin der Verfolgung': Sie entschied unter vorrangig politischen Gesichtspunkten über die Bewertung der Anzeige. Sie überwachte, sofern sie nicht selbst tätig wurde, die polizeilichen Ermittlungen gegen die Denunzierten. In ihrer Hand lag es, ob ein Fall als harmlos schon bald eingestellt, der Justiz zur Prüfung übergeben, oder mit 'Schutzhaft' oder Konzentrationslager bestraft wurde. Die Unterschätzung der Gestapo durch einige Forscher wird besonders deutlich, wenn man sein Augenmerk darauf richtet, daß diese vermeintlich „überbürokratisierte Behörde“ mit verheerender Effektivität den Mord an den europäischen Juden vorantrieb. Die Gestapo „hinkte“ hier keineswegs ihren Feindbildern „hinterher“. In den für das nationalsozialistische Regime wesentlichen Fragen handelte der schnell gewachsene Apparat der politischen Polizei schrecklich 'unbürokratisch' und 'flexibel'.⁴⁸

Die Arroganz gegenüber den Opfern

Die Tendenz zur Isolierung und Überschätzung des Denunziationsphänomens, die häufig mit einer Tendenz zur Unterschätzung der Gestapo im NS-Herrschaftssystem korrespondiert, wird zum Teil von einer erstaunlichen Arroganz gegenüber den Opfern ergänzt.

Der Verfolgungsprozeß - auch bei vermeintlich weniger schwerwiegenden Delikten wie 'Heimtücke' - hatte erhebliche Folgen für die Betroffenen. Freiheitsberaubung durch Gestapo-, Untersuchungs- und Strafhaft, Existenzverlust, Stigmatisierung und Angst vor einer erneuten Verfolgung prägten fortan das

on. Zur Funktion der politischen Polizei im Nationalsozialismus, in: Christof Dipper u.a. (Hg.), Faschismus und Faschismen im Vergleich. Wolfgang Schieder zum 60. Geburtstag, Köln 1998, S. 217-228; Werner Röhr (Hg.), Terror, Herrschaft und Alltag im Nationalsozialismus, Münster 1995; Günther B. Henke, Die Realitäten des Mythos, in: Jahrbuch Extremismus und Demokratie, 1996, S. 312-315.

⁴⁸ Irreführend sind deshalb auch Ausführungen wie „In Darmstadt war der Beamte im Judenreferat ganz auf sich gestellt.“ (Gellately, Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft, S. 63).

Leben der Verfolgten sowie das ihrer Angehörigen. Gesellschaftlich wurde hierdurch der Druck z.B. auf 'Meckerer', 'Chaoten' und 'Abweichler' verstärkt. Auf wachsender Stufenleiter wurden deshalb z.B. die herrschenden Redetabus zunehmend verinnerlicht und nonkonformes Verhalten immer weiter ausgegrenzt. Jenseits der tönenden Propaganda und der staatskonformen Begeisterung wurde Kritisches deshalb gerne als unangenehm verdrängt. Das Ergebnis: Angst vor Äußerungen, die als Kritik an den politischen Verhältnissen ausgelegt werden konnten, prägte das Bild in der NS-Zeit. Stimmen gegen Krieg und Mord konnten so ziemlich erfolgreich übertönt werden.⁴⁹

Die statistische Auswertung des Profils der Heimtücke-Angezeigten zeigt, daß schon auf der ersten Stufe des Verfolgungsprozesses Personen aus oppositionellen Milieus - insbesondere Personen aus den kommunistischen und katholischen Kerngruppen - überrepräsentiert sind. Für NSDAP-Mitglieder gilt das Gegenteil. Auch der hohe Anteil der angezeigten Männer verweist darauf, daß die Strafnorm nicht eine Zufallsauswahl von Bürgern traf. Die breite Kriminalisierungswirkung der Strafnorm und die Unwägbarkeiten des Anzeigeverhaltens führten zwar zu einer erheblichen 'Streubreite', betroffen waren jedoch überrepräsentativ häufig die (männlichen) Exponenten relativ NS resistenter Milieus. Insofern hatte das 'Heimtücke-Gesetz' - wie auch von den Verfolgungsinstanzen immer wieder betont wurde - einen politischen Charakter.

Dies ist, nicht zuletzt auch in den für die sozialhistorische Erforschung der NS-Zeit sehr anregenden Veröffentlichungen Klaus-Michael Mallmanns und Gerhard Pauls, verkannt worden. Eine Reduzierung des 'Heimtückediskurses' auf eine „ordinäre Fäkalsprache“, „sprachliche Stereotypen“, „unflätige Witze“, „dumme Sprüche“ erweist sich als einseitig und - schlimmer noch - diffamierend gegenüber den Opfern des nationalsozialistischen Unrechtsgesetzes.⁵⁰ Von einem „Stuhlgang der Seele“ zu sprechen ist deshalb völlig verfehlt.⁵¹ Diese Formulierung ist im übrigen schon deshalb wenig zur Kennzeichnung des 'Heimtückediskurses' geeignet, weil sie von Goebbels zur Herabsetzung von 'Meckerern' benutzt wurde. So heißt es Anfang November 1943 in einer Rede vor Kasseler NSDAP-Funktionären: „(...) In Deutschland gibt es heute niemanden - ich glaube das behaupten zu können -, der sich die Parolen des Feindes zu eigen macht. Daß hin und wieder einer etwas herummeckert und - mosert und -stänkert -, na ja, ich mache das auch manchmal. Das (soll man)

⁴⁹ Vgl. Dörner, 'Heimtücke', S. 215 ff.

⁵⁰ Mallmann u. Paul, Herrschaft und Alltag, S. 332. Diese Sicht wird auch in neueren Studien zur Geschichte der Sondergerichte zurückgewiesen. Vgl. Wolf-Dieter Mechler, Kriegsallday an der 'Heimatfront'. Das Sondergericht Hannover 1939-1945, Hannover 1997, S. 89; Hans-Ulrich Ludwig u. Dietrich Kuessner, „Es sei also jeder gewarnt“. Das Sondergericht Braunschweig 1933-1945, Braunschweig 2000, S.114, Fn. 56.

⁵¹ Mallmann u. Paul überschreiben ein Kapitel ihrer Studie über das Saarland in der NS-Zeit mit dem Titel: „Der 'Stuhlgang der Seele': Heimtückereden und der Mythos der 'Volksopposition'“. Mallmann u. Paul, Herrschaft und Alltag, S. 330.

nicht allzu übel nehmen. Ich habe einmal in einem Artikel geschrieben: 'Schimpfen ist der Stuhlgang der Seele', - und so ist es tatsächlich (Heiterkeit). Irgendwie muß der Mensch sich einmal lösen von seinem inneren Unmut. Das soll man nicht zu übel und tragisch nehmen.⁵² Daß zudem die hier beschworene Entlastungsfunktion von Unmutsäußerungen keineswegs vor Strafe schützte, wie Goebbels hier suggeriert, beweisen Tausende von Gefängnis-, Zuchthaus- und Todesstrafen wegen 'Heimtücke' und 'Zersetzung'. Viele durchschauten deshalb schon bald die Doppelzüngigkeit dieser Politik der NS-Führung.⁵³

Bei aller Kritik an der Unterschätzung des kritischen Potentials der 'Heimtückeäußerungen' soll jedoch nicht der - ebenfalls verkürzte - Eindruck erweckt werden, die Strafnorm habe vor allem Regimefeinde getroffen. Die breite Kriminalisierung, die vom 'Heimtücke-Gesetz' ausging, brachte es mit sich, daß neben Oppositionellen eben auch Unzufriedene und Spinner getroffen wurden. Die Strafnorm besaß von daher eine Ambivalenz im Hinblick auf den politischen Hintergrund der Betroffenen. Der Kreis der Verfolgten umfaßt insofern zumeist keine ehemaligen Spitzenfunktionäre von NS gegnerischen Parteien. Sie wurden, wenn das Regime ihrer habhaft werden konnte, mit den verschärften Hochverratsbestimmungen verfolgt, oder aber ohne Gerichtsverfahren in ein Konzentrationslager verschleppt. Priester und engagierte Christen sowie Intellektuelle und Künstler, die in Opposition zum Nationalsozialismus standen, finden sich bei den 'Heimtücke' - Verfolgten dagegen relativ häufig. Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Bischof von Galen,⁵⁴ Helmut Gollwitzer,⁵⁵ Kurt Scharf,⁵⁶ Martin Niemöller,⁵⁷ Heinrich Grüber,⁵⁸ Bernhard Lichtenberg,⁵⁹

⁵² Rede von Goebbels am 5.11.1943 in der Kasseler Stadthalle - Appell der Kasseler Amtswalter, in: Helmut Heiber (Hg.), Goebbels-Reden. Bd. 2: 1938-1945, Düsseldorf 1972, S. 281.

⁵³ Ein Chemiewerker aus Halle 1942: "Dr. Goebbels hat gesagt: Schimpfen ist der Stuhlgang der Seele. Aber schimpfen darfst Du auch nicht; denn dann wirst Du verhaftet und darfst Tüten kleben." Das Sondergericht Halle verurteilte ihn u.a. wegen dieser Äußerung zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten (LHA Magdeburg, Rep. C 134, Nr. 712/1).

⁵⁴ Über eines von zahlreichen jeweils nicht zur Anklage gebrachten Ermittlungsverfahren wegen eines 'Heimtückevergehens' berichtet die OStA b. SG Dortmund 1937 (BA, 30.01, Nr. 9803/12).

⁵⁵ Ermittlungsverfahren - 1 Sond Js 469/39 - der StA b. SG Berlin (LA Berlin, Rep. 58, Registerband). Ermittlungsverfahren - Sond Js 138/37 - der StA b. SG Weimar (BA, 30.01, III g 18 1116/38).

⁵⁶ Ermittlungsverfahren - 2 Sond Js 176/38 - der StA b. SG Berlin (LA Berlin, Rep. 58, Registerband).

⁵⁷ Urteil des SG Berlin - (Sond.) 3 Sond. K.M.s 434/37 (71/37) - vom 2.3.1938: sieben Monate Festungshaft wegen "fortgesetzten Vergehens" gegen § 130a StGB und 500 RM Geldstrafe wegen Vergehens gegen § 4 der VO. vom 28.2.1933. Vgl. Hubert Schorn, Der Richter im Dritten Reich, Frankfurt (M.) 1959, S. 589 ff.

Rupert Mayer,⁶⁰ Lothar Kreyszig,⁶¹ Ricarda Huch,⁶² Werner Fink⁶³ und Erich Kästner⁶⁴ verweisen darauf, daß das 'Heimtücke-Gesetz' keineswegs nur belanglose Unmutsäußerungen kriminalisierte. Die universelle Strafdrohung, die von der Norm ausging, diente ebenso dazu, Gegner der NS-Politik unter Druck zu setzen.

Resümee

Will man die oben genannten Einseitigkeiten und Entstellungen innerhalb der Denunziationsforschung zur NS-Zeit auf einen Nenner bringen, so kann man folgendes Resümee ziehen: Bei der Korrektur des langjährigen Forschungsdesiderats 'Denunziation in der NS-Zeit' ist, wie dargelegt, ein zwar anregendes, aber bisweilen zu einseitiges Bild von den gesellschaftlichen Verhältnissen in der NS-Zeit gezeichnet worden: Die Wechselwirkung von Unterdrückungs- und Denunziationstätigkeit wird tendenziell nicht deutlich genug berücksichtigt, die Wirkungsmacht der Gestapo unterschätzt; der Dissens in der

⁵⁸ Vgl. Register der StA b. SG Berlin, Verfahren 1 Sond Js 3523/36 und 2 Sond Js 219/39 (LA Berlin, Rep. 58).

⁵⁹ Der Berliner Domprobst Bernhard Lichtenberg wurde, weil er öffentlich für die Juden und die Gefangenen in den Konzentrationslagern gebetet hatte, vom Sondergericht Berlin im Mai 1942 wegen 'Kanzelmißbrauchs' und 'Heimtücke' zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt (Das Urteil wird dokumentiert bei Dörner, 'Heimtücke', S. 328-335). Bernhard Lichtenberg starb nach seiner Haftentlassung auf dem Weg in das Konzentrationslager Dachau.

⁶⁰ Vgl. hierzu Otto Gritschneider, Ich predige weiter - Pater Rupert Mayer und das Dritte Reich, Rosenheim 1987; Roman Bleistein (Hg.), Rupert Mayer, Leben im Widerspruch: autobiographische Texte, Prozeß vor dem Sondergericht, Reden und Briefe, Frankfurt (M.) 1991.

⁶¹ Ermittlungsverfahren wegen Beteiligung an der Ausarbeitung einer Kanzelabkündigung zur Verfolgung Martin Niemöllers im Juni 1938. Vgl. hierzu Helmut Kramer, Lothar Kreyszig (1898-1986). Richter und Christ im Widerstand, in: Kritische Justiz (Hg.), Streitbare Juristen. Eine andere Tradition, Baden-Baden 1988, S.342-354.

⁶² Ein Hauptmann a.D. und SS-Hauptsturmführer hatte Ricarda Huch 1937 denunziert. In privatem Kreis hatte sie ihm gegenüber bekundet: "Ich habe das deutsche Volk früher geliebt, ich verachte es heute; da sind die Juden doch viel bessere Menschen." Die vom StA b. SG Weimar befürwortete Anklage aus § 2 HG, wurde vom Generalstaatsanwalt aus taktischen Gründen nicht befürwortet, weil die 74jährige Schriftstellerin international bekannt sei und ein Strafverfahren Ansatzpunkte für Kritik aus dem Ausland bieten würde. Vgl. 'Tagebuch' Gürtners und Dohnanyis vom 22.3.1938 (BA, R 22/946, fol. 75).

⁶³ Das Verfahren gegen Finck und seine Freunde und Freundinnen endete mit einem Freispruch vor dem Berliner Sondergericht, Urteil des SG Berlin - 1 Sond KMs 1495/35 - vom 26.10.1936 (LA Berlin, Rep. 58, Registerband). Anschließend verbrachte man Finck in das KZ Esterwegen.

⁶⁴ Ermittlungsverfahren - 4 P.Js.1236.36 - der StA b. LG Berlin (LA Berlin, Rep. 58, Register).

Bevölkerung wird dabei unter-, ihre Kooperationsbereitschaft übertrieben. Was ansteht, ist nun eine 'Korrektur der Korrektur' der Denunziationsforschung, um die komplizierten Wechselwirkungen im Prozeß von Herrschenden und Beherrschten von Staat und Gesellschaft besser erfassen zu können.